ANHANG

FINANZIERUNG DER STRASSEN

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 17)

Die Beiträge für Strassen der **Groberschliessung** betragen 30 %, für jene der **Feinerschliessung** 70 % der Baukosten.

ANHANG

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

(Die Gebührenansätze verstehen sich excl. MWST.)

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 20)

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 70 %, jene der Groberschliessung zu 30 %.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr; Bemessung (§ 21)

a)	Wohnbauten pro m^2 Gesamtgeschossfläche	Fr.	23.--
b)	Übrige Bauten (Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude ohne GVE, usw.)	Fr.	6.--
c)	Schwimmbäder pro m^3 Nettoinhalt	Fr.	34.--
d)	Ökonomiegebäude mit Tierhaltung pro GVE	Fr.	113.--

Benützungsgebühren

Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 25)

Pro m^3 Zählergrösse			Fr.	18.--
-	Zählergrösse	¾"	5 m^3	Fr. 90.--
-	Zählergrösse	1"	7 m^3	Fr. 127.--
-	Zählergrösse	1 ¼"	10 m^3	Fr. 181.--
-	Zählergrösse	1 ½"	20 m^3	Fr. 362.--
-	Zählergrösse	2"	30 m^3	Fr. 543.--

Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 26)

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m^3 Fr. 1.60

Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 27)	-	Bauwasser, pro Neubau pauschal		Fr.	566.--
	-	Für jede weitere Wohnung pro Neubau		Fr.	113.--
	-	Übrige Sonderfälle (sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen wird)	von	Fr.	113.--
			bis	Fr.	226.--
Benützungsgebühr; Beitrag an Hydranten		Der jährliche Beitrag pro Hydrant beträgt		Fr.	452.--

ANHANG

FINANZIERUNG DER ABWASSERANLAGEN

(Die Gebührenansätze verstehen sich excl. MWST)

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 28)

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 70 %, jene der Groberschliessung zu 30 %.

Sanierungsleitungen (§ 12 Abwasserreglement)

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr; Bemessung (§ 29)

a)	Wohnbauten (§ 29.1 b)		
	pro m^2 Gesamtgeschossfläche	Fr.	45.--
b)	Übrige Bauten (Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung, usw. gemäss § 29.4 und 5)		
	pro m^2 Gesamtgeschossfläche	Fr.	11.--
c)	Gebäudegrundfläche (§ 29.1 a)		
	Versickerung auf dem eigenen Grundstück	Fr.	0.--
	Einleitung in Bach mit Bewilligung	Fr.	6.--
	Einleitung in Kanalisation mit Ausnahmebewilligung	Fr.	45.--
d)	Entwässerte Hartflächen (§ 29.1 a)		
	Einleitung in Kanalisation	Fr.	45.--
e)	Schwimmbäder		
	pro m^3 Nettoinhalt	Fr.	34.--

Benützungsgebühren

Benützungsgebühr; (§ 33)

a)	Der Preis pro m^3 Wasserbezug beträgt	Fr.	3.50
b)	Grundgebühr pro Jahr	Fr.	200.--
c)	Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine, usw.) Pauschal pro Jahr	Fr.	57.--